

Wirtschaftsordnung



[dlrg.de](https://www.dlrg.de)

DLRG

Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

in der Fassung vom 1. April 2019

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723/955600, Fax: 05723/955699

Bestell-Nr.: 67408191

Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Die Wirtschaftsordnung regelt die Wirtschaftsführung der DLRG. ²Sie gilt für alle Gliederungen und Organe der DLRG sowie für die DLRG-Jugend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Sie geht davon aus, dass gemäß § 3 der Satzung der DLRG e.V. die Gliederungen gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind.

(2) ¹Der Schatzmeister ist das nach der Satzung für Wirtschaft und Finanzen zuständige und verantwortliche Vorstandsmitglied.

(3) ¹Vorstand im Sinne dieser Ordnung ist der satzungsgemäße Vorstand der jeweiligen Gliederung.

§ 2

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Liquiditätssicherung

(1) ¹Die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben finanziert die DLRG im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen (u.a. Stiftungsaus-schüttungen, Spenden), öffentlichen Zuschüssen sowie Einnahmen aus Zweckbetrieben. ²Sie ist gehalten, ihr Geld- und Sachvermögen auf der Grundlage der Satzung der DLRG e.V. wirtschaftlich einzusetzen. ³Die dauerhafte Liquiditätssicherung steht gemeinsam mit der gemeinnützigkeits-rechtlichen Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung im Mittelpunkt der Finanzstrategie.

§ 3

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

(1) ¹Grundsätzliche Gesichtspunkte der Haushaltsführung für das jeweilige Haushaltsjahr sind in der Haushaltssatzung festzulegen. ²Sie bildet die Grundlage der verbandlichen Wirtschaftsführung. ³Die Haushaltssatzung legt das Volumen der Einzahlungen und Auszahlungen, der vorgesehenen Kreditaufnahme, der Verpflichtungsermächtigungen und Vollmachten sowie die Höhe und Zahlungsmodalitäten, insbesondere Zahlungsfristen der Beitragsanteile fest.

(2) ¹Anlage zur Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. ²Er ist als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung zu erstellen. ³Der Haushaltsplan beinhaltet

alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Wirtschaftsjahres. ⁴Er ist in die folgenden Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereines zu gliedern:

- a. Ideeller Bereich
- b. Vermögensverwaltung
- c. Zweckbetrieb
- d. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

⁵Die Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag anzusetzen.

⁶Ein Saldieren der Einnahmen und Ausgaben ist nicht zulässig (Bruttoprinzip). ⁷Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu ermitteln und ggf. zu erläutern.

(3) ¹Der Haushaltsplan ist möglichst vor Beginn des neuen Haushaltsjahres (für das der Haushaltsplan zur Anwendung kommt) zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Findet die Beschlussfassung über den Haushaltsplan erst nach Beginn des neuen Haushaltsjahres statt, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung und laufenden Verwaltung unabweisbar notwendig sind.

(4) ¹Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen soweit die Haushaltssatzung dies nicht eingrenzt.

(5) ¹Ein Nachtragshaushalt ist zu erstellen, wenn im Jahresablauf Teile des Haushaltsplanes nicht realisiert werden können oder ein nicht im Haushaltsplan vorgesehener Bedarf entsteht, oder ungeplante Finanzmittelzuflüsse erfolgen, die eine wesentliche Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts hervorrufen. ²Der Schatzmeister hat den zuständigen Organen unverzüglich nach bekannt werden von wesentlichen Veränderungen den Vorschlag eines Nachtragshaushalts zur Beschlussfassung vorzulegen.

6) ¹Die Festlegung und Abgrenzung der Wesentlichkeit erfolgt in der Haushaltssatzung.

§ 4

Buchführung

(1) ¹Der Vollzug des Haushaltsplans schlägt sich in der Buchführung nieder. ²Sie ist der buchmäßige Nachweis aller Vorgänge der Haushaltswirtschaft. ³Sie muss jederzeit die Übersicht vermitteln können, ob sich die

Haushaltswirtschaft im Rahmen des Haushaltsplans vollzieht und wie hoch der Geldbestand der Gliederung ist.

(2) ¹DLRG-Gliederungen sind verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben, aufgeschlüsselt in die Tätigkeitsbereiche:

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

fortlaufend und zeitnah aufzuzeichnen. ²Jede Einnahme und Ausgabe ist einzeln, geordnet und zeitgerecht zu buchen. ³Sammelbuchungen sind, soweit die Übersichtlichkeit nicht darunter leidet, zulässig.

(3) ¹Die Buchführung ist die Grundlage für den Jahresabschluss. ²Sie muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und hat den Erfordernissen des Steuerrechts zu genügen. ³Festgestellte Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind im Bericht der Revisoren zu dokumentieren.

§ 5

Jahresabschluss

(1) ¹Nach Ende jeden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu fertigen. ²Die Frist zur Vorlage wird von der nächst höheren Gliederung festgelegt.

(2) ¹Unabhängig von Abs. 1 ist der Jahresabschluss vom Schatzmeister so zeitgerecht zu erstellen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses durch das zuständige Organ spätestens neun Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen kann.

(3) ¹Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des Jahresergebnisses in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung als Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben. ²Der Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Ordnung des Jahresabschlussbogens (siehe Anhang) sind folgende Aufstellungen beizufügen:

- a. Anlageverzeichnis
- b. Finanzanlagen und Geldbestände
- c. Forderungen und Verbindlichkeiten
- d. Darstellung der Entwicklung (Bildung, Stand und Auflösung) von Rücklagen gem. § 62 der Abgabenordnung
- e. Materialbestand
- f. Abschluss- und Prüfungsvermerk

(4) ¹Eine Bilanzierung ist erforderlich, wenn der Mittelzufluss im Geschäftsjahr ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 250.000 € übersteigt oder wenn Zweckbetriebe und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe vorliegen, die die dafür vorgegebenen gesetzlichen Grenzen überschreiten. ²Gliederungen, die zur Bilanzierung verpflichtet sind oder dies freiwillig tun, erstellen eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. ³Dem Jahresabschluss ist eine Vermögensaufstellung mit folgenden Gliederungsmerkmalen beizufügen:

- a. Anlagevermögen
- b. Finanzmittel
- c. Sonstige Vermögenswerte
- d. Forderungen und Verbindlichkeiten
- e. Rücklagen und Rückstellungen

(5) ¹Über wesentliche Abweichungen des Jahresergebnisses von Haushaltsplanansätzen (siehe § 3 Abs. 5 dieser Ordnung), ist der Mitgliederversammlung oder den sonst zuständigen Organen unter Angabe der Gründe zu berichten. ²Dies gilt insbesondere für außerplanmäßige Ausgaben.

(6) ¹Wenn der Umfang der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Bilanzierung aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich macht, soll ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.

(7) ¹Als gemeinnützige Struktur, deren Grundlage der Finanzierung Beiträge, Zuwendungen und Zuschüsse bilden, sollte die DLRG-Gliederung in geeigneter Form ihren Jahresabschluss veröffentlichen und damit dem Gebot der Transparenz gerecht werden. ²Dem Jahresabschluss kann als Ergänzung ein Bericht über besondere Haushaltspositionen beigelegt werden.

§ 6

Sachvermögen

(1) ¹Zum Sachvermögen gehören:

- alle Immobilien,
- das bewegliche Anlagevermögen,
- alle Sachgüter des Umlaufvermögens (bsw. Materialbestand).

(2) ¹Das Sachvermögen ist zu bewerten, und zwar zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen. ²Allgemeine Grundlage hierfür ist die jeweils gültige AfA-Tabelle der Finanzverwaltung. ³Wirtschaftsgüter sind gemäß § 6 EStG abhängig von den gültigen Wert-

grenzen als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) oder als eigenständige Wirtschaftsgüter abzuschreiben.

(3) ¹Zum Jahresende ist die Übereinstimmung des Bestandsnachweises lt. Buchführung, nach Durchführung einer Inventur, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen zu prüfen. ²Eventuelle Fehlbestände sind aufzuklären.

§ 7

Prüfung des Jahresabschlusses, Revision

(1) ¹Buchführung und Rechnungslegung sind jährlich einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen. ²Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfbericht dem zur Entlastung zuständigen Organ termingerecht vorgelegt werden kann. ³Der Prüfbericht kann mündlich noch ergänzt werden.

(2) ¹Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch Revisoren. ²Die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten.

(3) ¹Die Revisoren sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, von der sie auch besondere Aufträge erhalten können. ²Der Vorstand kann ebenfalls bestimmte Prüfungsaufträge erteilen. ³Sofern Revisoren es für erforderlich halten, dürfen sie auch von sich aus tätig werden.

(4) ¹Revisoren sind in der Wahl ihrer Prüfungsschwerpunkte frei. ²Prüfungsschwerpunkte können u. a. sowohl die Prüfung der Finanzmittel, die Vermögenswerte, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Buchungsunterlagen als auch die Einhaltung der finanzwirksamen Beschlüsse der Organe und der Bestimmungen dieser Ordnung umfassen.

(5) ¹Revisoren sind der Schweigepflicht unterworfen. ²Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. ³Anspruch auf Auskunft haben nur die Organe der Gliederung.

(6) ¹Revisoren erstellen einen Prüfbericht, der insbesondere einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands für die Wirtschaftsführung enthalten muss.

(7) ¹Besteht außerhalb der ordentlichen Prüfung Anlass, die Wirtschaftsführung oder Teile derselben zu überprüfen, können Revisoren von sich aus oder auf Antrag der Organe unverzüglich eine außerordentliche Prüfung vornehmen. ²Von dem Ergebnis ist dem betreffenden Gremium Bericht zu erstatten. ³Wenn Gefahr im Verzug ist, kann eine außerordentli-

che Prüfung auch durch jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied einer Gliederung veranlasst werden.⁴Scheidet der Schatzmeister innerhalb eines Geschäftsjahres aus, ist vor der Übergabe der Geschäfte eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

(8) ¹Der Schatzmeister, die Revisoren oder ein sonstiger Beauftragter der nächst höheren Gliederung haben jederzeit das Recht, bei den Untergliederungen zusammen mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied der betreffenden Gliederung Prüfungen (Aufsichtsprüfungen) vorzunehmen. ²Insbesondere ist dies geboten, wenn ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder satzungswidrige Handlungen besteht. ³Revisoren dürfen sich jederzeit an Revisoren der darüberliegenden Gliederungsebenen wenden, § 7(5) gilt insoweit nicht.

(9) ¹Der Jahresabschluss des Bundesverbandes ist zusätzlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. ²Sein Testat muss zur Feststellung des Jahresabschlusses vorliegen.

§ 8

Mitgliederbestandsverwaltung, Beitrag und Beitragsanteile

(1) ¹Mitglieder der DLRG sind aufgrund der Satzungsstruktur Mitglieder aller Gliederungsebenen. ²Die örtlichen Gliederungen haben sie deshalb vollständig in einem aktuellen Mitgliederverzeichnis zu erfassen.

(2) ¹Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. soziale Differenzierungen entscheidet die Mitglieder-/Delegiertenversammlung der zuständigen Gliederung. ²Beiträge und Beitragsanteile werden grundsätzlich am 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. ³Eine Erhebung in Teilbeiträgen ist zulässig.

(3) ¹Über die Höhe des Anteils des Bundesverbandes, der Landesverbände und der weiteren Untergliederungen entscheidet jeweils das zuständige Organ derjenigen Gliederungsebene, die den Beitragsanteil erhält.

(4) ¹Die Gliederungen haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Beitragsabrechnung sowie eine Mitgliederstatistik unter Verwendung der vom Bundesverband kostenfrei zur Verfügung gestellten Software zu erstellen und der nächst höheren Gliederung termingerecht vorzulegen.

(5) ¹Die Endabrechnung der Beitragsanteile erfolgt auf der Grundlage der Mitgliederstatistik. ²Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9

Zuwendungen/Spenden

- (1) ¹Spenden sind ein wichtiger Bestandteil der Gesamtfinanzierung in der DLRG.
- (2) ¹Die nachfolgend aufgeführte Zuständigkeit für Spendenwerbung entspricht grundsätzlich der föderalen Struktur der DLRG:
- a) Örtliche Gliederungen dürfen nur in ihrem Bereich tätig werden;
 - b) Bezirke dürfen dies für ihren Bereich nur im Einvernehmen mit den Gliederungen bzw. wenn keine örtlichen Gliederungen bestehen;
 - c) Landesverbände dürfen dies in ihrem Landesverbandsbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken/Gliederungen;
 - d) Der Bundesverband darf dies für den Bundesbereich im Einvernehmen mit den betroffenen Landesverbänden; bundesweite zentrale Spendenwerbung bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.
- (3) ¹Über Ausnahmen zu den Regelungen gem. Abs. 2 entscheidet das zuständige Organ.
- (4) ¹Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben der DLRG verwendet werden. ²Eine vom Spender vorgegebene Zweckbindung ist zu beachten.
- (5) ¹Die Kosten für Spendenwerbung bzw. -marketing müssen niedrig und im Rahmen der jeweils geltenden steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gehalten werden. ²Eine Einwerbung von Spenden gegen Provision ist nicht statthaft.

§ 10

Finanzierung und Geldverkehr

- (1) ¹Finanzierung und Geldverkehr haben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu genügen.
- (2) ¹Die Geldmittel sind wirtschaftlich zu verwalten. ²Gelder, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind zinsgünstig und risikoarm anzulegen. ³Der Bargeldbestand sollte so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) ¹Konten bei Kreditinstituten sind nur auf den Namen einer DLRG-Gliederung in der Rechtsform e.V. zulässig. ²Das gilt auch für Sparbücher, sonstige Anlagekonten und Depots. ³Die Verfügungsberechtigung über die Konten sollen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. ⁴Hierzu sind im Vorstand der im Vereinsregister eingetragenen Gliederung entsprechende Beschlüsse zu fassen. ⁵Einzelverfügungsberechtigungen auf Anlagekonten (Sparkonten etc.) der Gliederung sind unzulässig.

(4) ¹Alle Ausgaben sind grundsätzlich vor ihrer Leistung anzuordnen. ²Vor der Anweisung von Ausgaben ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen. ³Jeder Vorgang muss von mindestens zwei Personen gezeichnet sein. ⁴Der Anordnende darf nicht der Begünstigte sein.

§ 11

Belege und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Einnahmen und Ausgaben sind durch Einzelbelege nachzuweisen. ²Es sind grundsätzlich Originalbelege zu verwenden.

(2) ¹Genehmigung, Anweisung sowie Richtigkeitsbestätigung müssen aus Belegen schriftlich oder elektronisch hervorgehen. ²Außerdem müssen aus ihnen Name des Einzahlers oder Zahlungsempfängers, Zahlungsgrund, Zahlungsbetrag und -tag hervorgehen.

(3) ¹Für die Aufbewahrungspflichten sind grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen zu beachten. ²Aus Gründen der Rechtssicherheit sind in der DLRG alle Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Alle Rechnungsunterlagen sind vor Verlust oder Beschädigung zu schützen, sicher und verschlossen aufzubewahren und vertraulich zu behandeln. ²Die Regelungen gelten auch für eine elektronische Archivierung.

§ 12

Verpflichtungsgeschäfte

(1) ¹Beschlüsse und Entscheidungen mit Ausgabenfolgen dürfen nur ausgeführt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ²Über Ausnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Kompetenz, bei Gefahr im Verzug entscheidet vorab der Schatzmeister.

(2) ¹Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 26 BGB. ²Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht.

§ 13

Aufwendungsersatz (z.B. Reisekosten) und sonstige Ansprüche

(1) ¹Ehrenamtlich tätige Mitglieder der DLRG haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ²Pauschaler Aufwandsersatz ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obergrenzen möglich.

(2) ¹Als Obergrenze für Reisekosten gelten die jeweils gültigen steuerrechtlichen Reisekostengrundsätze. ²Sie können durch eine Reisekostenregelung eingeschränkt werden.

(3) ¹Sofern das Mitglied innerhalb des jeweils gültigen, von den Finanzbehörden vorgegebenen Zeitraums ab Entstehungsdatum auf zu erstattende Aufwendungen verzichtet, ist eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

(4) ¹Gliederungen müssen im Zeitpunkt der Einräumung des Aufwandsersatzes wirtschaftlich in der Lage sein, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

§ 14

Verwendung der Wortmarke, der Bildmarke und sonstigen Abzeichen

(1) ¹Die Bildmarke (alle Formen des ovalen Adleremblems), die Wortmarke DLRG sowie das Frühschwimmerzeugnis sind eingetragene Markenzeichen der DLRG e.V. ²Der Deutsche Jugendschwimmpass und der Deutsche Schwimmpass, sowie das Deutsche Schnorcheltauchabzeichen sind eingetragene Bildmarken für den Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung, dem alle schwimmbildenden Verbände, auch die DLRG, angehören.

(2) ¹Die Gliederungen der DLRG sind unter Beachtung der Regelungen zum Corporate Design berechtigt, die Wortmarke und die Bildmarke lizenzabgabefrei für ihren ideellen und steuerlich begünstigten Tätigkeitsbereich zu führen und zu verwenden.

(3) ¹Gliederungen ist es nicht gestattet, Urkunden und Abzeichen für die verschiedenen Stufen der Prüfungsordnung Schwimmen, Retten, Tauchen und der Ehrungsordnung herzustellen oder herstellen zu lassen. ²Die Verwendung von Bild und Wortmarke für die Erstellung von Qualifikations- und Funktionsabzeichen bleibt ausschließlich dem Bundesverband vorbehalten.

(4) ¹Die Anfertigung von sonstigen Drucksachen für den örtlichen Bedarf ist den Gliederungen mit den vom Bundesverband bereitgestellten oder zu beziehenden Vorlagen gestattet. ²Drucksachen des Bundesverbandes dürfen ohne generelle Festlegung oder formale Erlaubnis im angefragten Einzelfall nicht vervielfältigt werden.

(5) ¹Die Verwendung der Wortmarke und der Bildmarke sowie der sonstigen Abzeichen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zu Zwecken steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ist genehmigungspflichtig und muss

über den jeweiligen Landesverband beim Bundesverband schriftlich beantragt werden.

§ 15

Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Betätigungen

(1) ¹Wirtschaftliche Betätigungen im Sinne dieser Wirtschaftsordnung umfassen:

- Zweckbetriebe und
- wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

(2) ¹Die Vermögensverwaltung umfasst die Bewirtschaftung des für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Vermögens und betrifft Einnahmen und Ausgaben aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben sowie Wertpapieren) und Sachvermögen (Vermietung und Verpachtung).

(3) ¹DLRG-Gliederungen haben sich auf den ideellen Bereich sowie unterstützend auf Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung zu beschränken. ²Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind kostendeckend zu betreiben. ³Ein über das normale Wirken der DLRG hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der nächsthöheren Gliederung zu genehmigen.

(4) ¹Soweit Finanzanlagen getätigt werden, sollen diese langfristig das Vermögen erhalten und mehren. ²Einzelheiten regelt die DLRG-Anlagenrichtlinie (siehe Anlage).

(5) ¹Werbung für Tabakwaren und alkoholische Getränke sowie jugendgefährdende Produkte ist nicht gestattet. ²Sponsoringvereinbarungen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen und damit dem Ansehen der DLRG schaden.

(6) ¹Der Bundesverband unterhält eine zentrale Materialstelle, die das zur Erfüllung der DLRG-Aufgaben benötigte Material für alle Gliederungen und Mitglieder beschafft, anbietet und vertreibt. ²Die Gliederungen werden wegen der Erzielung einer gemeinsamen starken Einkaufsposition gebeten, ihre Materialien von dieser zentralen Materialstelle zu beschaffen. ³Eine Beschaffung von dritter Stelle soll ausschließlich für das von der Materialstelle auch auf Nachfrage nicht angebotene Material des eigenen Bedarfs und unter Beachtung relevanter Gremienbeschlüsse und des gültigen CD/CI der DLRG erfolgen.

(7) ¹Der Bundesverband ist berechtigt, Aufgaben in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe mit eigener Rechtsform auszulagern. ²Anteilseigner

dieser Geschäftsbetriebe können Landesverbände der DLRG sein. ³Ausgliederungen auf allen Ebenen unterhalb des Bundesverbandes bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, bei Landesverbänden des Präsidialrates. ⁴Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sollen – soweit möglich – der DLRG Service Gesellschaft mbH (DSG) übertragen werden.

(8) ¹Sollten Untergliederungen unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen wirtschaftlich tätig werden, haben sie sich auf Aktivitäten im Zusammenhang mit ihren satzungsgemäßen Aufgaben sowie ihren regionalen Tätigkeitsbereich zu beschränken.

(9) ¹Der Bundesverband kann mit Zustimmung des Präsidialrates im gesamtverbandlichen Interesse Exklusivvereinbarungen mit speziellen Partnern oder Sponsoren treffen. ²An diese Vereinbarungen sind alle Gliederungen gebunden. ³Die Gliederungen haben diese Vereinbarungen loyal und solidarisch zu unterstützen sowie Maßnahmen konkurrierender Art zu unterlassen.

§ 16

Verkauf von DLRG-Material durch Gliederungen

(1) ¹DLRG Gliederungen dürfen das bei der Materialstelle der DLRG beschaffte und für die entsprechenden Zwecke freigegebene Material an Mitglieder, nicht aber an Dritte, weiter veräußern. ²Ausgenommen ist gebrauchtes Material nach Ablauf seiner Nutzungszeit in den Gliederungen.

(2) ¹Für den Vertrieb von Schwimmbadzeichen über den Fachhandel bestehen rechtsverbindliche Verträge. ²DLRG-Gliederungen ist der Verkauf nur an die Teilnehmer im Rahmen der Ausbildung gestattet.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) ¹Über alle Fragen der Wirtschaftsführung, die durch diese Wirtschaftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium der DLRG vorläufig. ²Diese Entscheidungen sind dem Präsidialrat zur Abstimmung vorzulegen.

(2) ¹Die Neufassung der Wirtschaftsordnung ist vom Präsidialrat am 30.03.2019 beschlossen worden. ²Sie tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Anhang zur Wirtschaftsordnung

Hinweis zu § 1 Abs. 2: Aufgaben eines Schatzmeisters

Innerhalb des Vorstands ist der Schatzmeister für Wirtschaft, Finanzen und Rechnungslegung verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere:

- a. die Erstellung und Vorlage des Haushaltsplans
- b. die Ausführung des Haushaltsplans nach den Beschlüssen der zuständigen Organe
- c. die Erschließung von Einnahmequellen
- d. die Abwicklung des Geldverkehrs
- e. die Verantwortung für die sachgerechte Buchführung einschließlich vorschriftsmäßiger Zahlungsweise (Belegsammlung)
- f. die Verantwortung für Einzug und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge sowie für die Mitgliederbestandsverwaltung
- g. die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden, Lotterien, Geldbußen usw.
- h. die Verwaltung des Vermögens
- i. die Erstellung des Jahresabschlusses
- j. die Abgabe des entsprechenden Berichtes bei der Mitgliederversammlung.

Hinweis zu § 9: Zuwendungen/Spenden

(1) Die DLRG e.V. ist – wie auch grundsätzlich ihre Gliederungen – von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt. Sie zählt zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften und Personenvereinigungen.

(2) Zuwendungen/Spenden an die DLRG sind bei gegebener Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in einem gesetzlich bestimmten Umfang als Sonderausgaben bei der Körperschaft- und Einkommensteuer abzugsfähig. Mitgliedsbeiträge sind abzugsfähig, wenn u.a. Sport kein herausgehobener, eigenständiger Zweck der Satzung ist. Rettungs-/Leistungssport der DLRG als Aufgabe fällt nicht unter den Begriff Sport im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinn, da dieser der Ausbildung, Qualitätssicherung und Leistungssteigerung des Rettungspersonals dient. Spenden sind dem Finanzamt gegenüber durch eine amtlich vorgeschriebene Zuwendungsbestätigung nachzuweisen, zu deren Ausstellung die DLRG-Gliederungen berechtigt sind.

Eine Muster-Zuwendungsbestätigung ist im Anhang abgebildet. Zuwendungsbescheinigungen, für Geld- und Sachzuwendungen, sind sowohl als Durchschreibesatz, als auch als zu bedruckende Einzelblätter (Druckersatz), bei der DLRG Materialstelle in der aktuellen Fassung zu beziehen.

Die Gliederung ist bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen gehalten, sich über die Aktualität der Zuwendungsbestätigung zu informieren.

(3) Aussteller unrichtiger Zuwendungsbestätigungen sind im Rahmen der geltenden steuerlichen Regelungen für ihr Handeln persönlich haftbar. Außerdem droht der Gliederung bei Missbrauch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

(4) Jede Spende, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, ist in der Buchhaltung zu erfassen. Eine Sachspende ist in der Bestätigung als solche zu vermerken; der Wert der Spende ist in einem realen Betrag anzugeben.

Der Wert der Sachspende ist durch den Spender zu bestätigen. Bei Entnahme aus dem Betriebsvermögen kann die durch den Spender ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe angerechnet werden. Auf der Zuwendungsbestätigung ist auf diesen Umsatzsteueranteil allerdings deutlich hinzuweisen.

Bei der ausstellenden Gliederung sind Durchschriften der Bestätigungen aufzubewahren.

Hinweis zu § 10: Finanzierung und Geldverkehr

(1) Nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen obliegt das Einrichten von Geldkonten bei einer Gliederung dem vertretungsberechtigten Vorstand. Zustimmung des Vorstands ist erforderlich bei Eröffnung, Aufhebung und Änderung von Konten sowie bei Wechsel der Unterschriftsberechtigten, die über ein Konto verfügen dürfen.

(2) Die Verfügungsberechtigung über das Konto soll sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten. Hierzu sind im Vorstand der Gliederung entsprechende Beschlüsse zu fassen. Scheidet ein Zeichnungsberechtigter aus dem Amt aus, muss die Verfügungsberechtigung sofort zurückgezogen werden.

Die Verfügungsberechtigungen sind regelmäßig durch die Revisoren zu prüfen.

(3) Um Auszahlungen an nicht berechnigte Sparbuchbesitzer zu vermeiden, ist mit dem Geldinstitut eine Auszahlung ausschließlich auf das Girokonto (Referenzkonto) der Gliederung zu vereinbaren.

(4) Schecks und Überweisungen dürfen nicht „blanko“ unterschrieben werden. Sollte der Gliederung dadurch Schaden entstehen, wird auf die mögliche persönliche Haftung des Vorstands/Ausstellers hingewiesen.

Hinweise zur Einrichtung und Führung einer Jugendkasse (s.a. §§ 3 bis 7 und 9 bis 12)

(1) Die DLRG-Jugend ist nach der Satzung der DLRG grundsätzlich selbstständig und kann daher auch eigenständig über finanzielle Mittel verfügen.

(2) Die Wirtschaftsordnung der DLRG gilt gleichermaßen für den Umgang mit diesen Mitteln.

(3) Die DLRG-Jugend kann eine eigene Jugendkasse führen.

(4) Mindestens ein Mitglied des Jugendvorstandes ist für die Kassenbelege der DLRG-Jugend zuständig. Dieses ist Ansprechpartner für den Schatzmeister der Gliederung und arbeitet mit diesem zusammen. Die Jugendkasse ist Bestandteil des Vermögens der DLRG-Gliederung (e.V.).

Ihr Bestand ist am Ende des Rechnungsjahres im Jahresabschluss der Gliederung aufzuführen. Das für die Jugendkasse zuständige Mitglied des Jugendvorstandes erstellt einen eigenen Jahresabschluss.

Dieser wird durch Revisoren der DLRG-Jugend geprüft.

(5) Die Gelder der Jugendkasse können auf einem separaten Konto verwahrt werden. Das Konto ist als Unterkonto der rechtlich eingetragenen DLRG-Gliederung e. V. einzurichten.

Hinweise zu § 12 Abs. 2: Verpflichtungsgeschäfte

(1) Dieser Hinweis gilt nicht für unselbstständige Untergliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Für diese gilt die jeweilige Regelung des Landesverbandes.

(2) Der eingetragene Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der Satzung geregelt. Ist die gesetzliche Vertretung auf Teile des Vorstandes beschränkt, beispielsweise durch die Formulierung in der Satzung, dass Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der/die Stellvertreter

sind, oder sollen über den Vorstand hinaus Personen den Verein vertreten dürfen, bedarf es dazu einer Bevollmächtigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Bei Vollmachten unterscheidet der Rechtsverkehr Spezialvollmachten für ein bestimmtes Rechtsgeschäft, Gattungsvollmachten für bestimmte Arten von Geschäften und Generalvollmachten. Bei der Erteilung der Vollmacht sollte der Zweck den Betragsumfang bestimmen, der dann möglichst präzise formuliert werden sollte.

(3) Zur Vermeidung von Unklarheiten empfiehlt es sich, einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Anhang

Die im Anhang abgedruckten Muster unterliegen der regelmäßigen rechtlichen und redaktionellen Anpassung durch das Ressort des Schatzmeisters.

Sie sind daher nicht Teil der Beschlusslage über die Wirtschaftsordnung und der Hinweise zur Wirtschaftsordnung.



Anlagerichtlinie für Finanzvermögen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)

sowie aller ihrer Gliederungen

Präambel

Das Geld- und Finanzvermögen der DLRG und aller ihrer Gliederungen und Institutionen ist langfristig in seinem Bestand zu erhalten. Als übergeordnetes Ziel der Anlagestrategie wird der Erhalt des Wertpapiervermögens nach Inflation und Kosten definiert, dazu müssen sämtliche Erträge und Aufwendungen berücksichtigt werden (einschließlich sämtlicher Ankaufaufwendungen, die laufenden Aufwendungen, Gewinnausschüttungen, bzw. thesaurierungen, Kurseffekte sowie sämtliche Verkaufs-/Rücknahmeaufwendungen).

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren und sich den nachfolgend aufgeführten Prinzipien unterwerfen.

Der Anlageschwerpunkt soll somit auf schwankungsarmen und ertragsorientierten Anlagen liegen. In begrenztem und gleichzeitig risikokontrolliertem Umfang kann zum Ziel des langfristigen realen Werterhalts auch in schwankungsintensiveren Anlagen investiert werden, deren Fokus auf Kapitalwachstum liegt.

Die Verpflichtung zum Erhaltung des Geldvermögens bedingt eine Reduzierung des Risikos und möglichst breite Streuung des Vermögens. Die Anlagepolitik beinhaltet die Balance zwischen Risikoorientierung, finanzieller Flexibilität und Renditeerwartung. Da ein Ertrag unter Berücksichtigung von Schwankungen an den Wertpapiermärkten selten ohne Risiko zu erzielen ist, sind Wertschwankungen zwischen den Bilanzierungszeitpunkten bis zu 10 % des angelegten Vermögens vertretbar.

Gerade für eine humanitäre, gemeinnützige Hilfsorganisation sind bei der Anlage grundsätzliche Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Dies soll über die Berücksichtigung von ESG-Kriterien und damit von ökologischen (Environment), sozialen (Social) und Aspekten einer guten Unternehmensführung (Governance) umgesetzt werden. Hier sollen Mindestratings für Nachhaltigkeit eines anerkannten Datenanbieters angewendet werden.

MSCI-ESG-Ratings für die jeweiligen Unternehmen sollen nicht schlechter sind als A, bei anderen Anbietern soll eine vergleichbare Systematik zur Anwendung kommen (Ausschluss von mindestens 20 % der schlechtesten Unternehmen im jeweiligen Universum). Zusätzlich soll nicht in Unternehmen investiert werden, die Umsätze von mehr als 5 % mit Rüstungsgütern, Atomenergie, Alkoholproduktion oder Tabakwaren erzielen. Bei Staatsanleihen sollen Investments in Staaten ausgeschlossen werden, die nach Freedom House als „unfrei“ eingestuft werden.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen gelten diese Anlagerichtlinien, die als Anlage zur Wirtschaftsordnung der DLRG die dort unter den §§ 10 und 15 genannten Vorgaben konkretisieren.

§ 1 Anlageziele und Nebenbedingungen

Wie erläutert ist oberstes Ziel des Vermögensmanagements die langfristige reale Erhaltung und Steigerung des Vermögens sowie Erzielung von Erträgen.

Eine Fremdfinanzierung von Anlagemitteln ist unzulässig.

Für den laufenden Geschäftsbetrieb muss jederzeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein.

§ 2 Anlageklassen und Grundsätze

1. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in defensive Anlagen investiert werden.
2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Wertpapieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind.
3. Alle Anlagen sollen grundsätzlich in Euro erfolgen. Zur Erzielung höherer Erträge darf als Beimischung in Fremdwährungen investiert werden. Der maximale Fremdwährungsanteil soll 20 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen. Hierbei sind die Fremdwährungsanteile anderer Anlagen (z.B. Stiftungsfonds) zu berücksichtigen.
4. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur kurzfristigen Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen, bis das festgelegte Verhältnis wieder erreicht wurde.

§ 3 Anlageinstrumente

1. Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind:
 - a. Kontoguthaben, Termineinlagen, Tagesgelder, Spareinlagen und gleichgestellte Anlagen bei Kreditinstituten, die einer gesetzlichen oder institutionellen Sicherungseinrichtung angehören.
 - b. Deutsche (und europäische) öffentliche Pfandbriefe und Hypothekendarlehenbriefe mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (Standard & Poor's-Rating mind. A-, Moody's-Rating mind. A3).
 - c. Festverzinsliche Wertpapiere von inländischen und europäischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität [wie bei b.]
 - d. Geldmarkt- und Rentenfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
 - e. Einfach strukturierte Wertpapiere von Emittenten im Investmentgradebereich gemäß b. mit Kapitalgarantie bei Fälligkeit (z.B. Stufen-, Festzins-, Zinsdifferenz und Tilgungsanleihen ohne Emittenten-Kündigungsrecht).

Es dürfen bis zu 100 % des Vermögens in die Anlageinstrumente a. - d. investiert werden. Bis zu 15 % des Vermögens können in die Anlageinstrumente e. investiert werden.

2. Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind:
- a. Aktiv und passiv gemanagte Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind (z.B. Aktien- und Mischfonds, die in etablierte Unternehmen Deutschlands und des Euroraums investieren).
 - b. Auf Aktien oder führende Aktienindizes basierende Anlageinstrumente (z.B. Zertifikate).
 - c. Offene Immobilienfonds von inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Eine Vermögensanlage in Hedge-Fonds oder Private Equity ist nicht zulässig.

§ 4 Diversifikation, Streuung und Mischung

Bei der Umsetzung der Gesamtkapitalanlage soll auf eine ausreichende Streuung und Mischung der unter § 3 aufgeführten Anlageinstrumente und den dort genannten Maximalquoten der einzelnen Anlageformen /Instrumente geachtet werden.

Alternativ kann ein Teil oder der gesamte zur Vermögensanlage vorgesehene Betrag alternativ zur Eigenanlage gemäß § 3 Nr. 1c in Stiftungsfonds mit ESG-Rating (z.B. nach MSCI) von mindestens A investiert oder in eine Vermögensverwaltung bei Kreditinstituten übertragen werden. Dabei ist auch hier auf eine ausgewogene und der vorgegebenen Struktur entsprechende Ausrichtung zwischen defensiven und wachstumsorientierten Anlageinstrumenten zu achten. Für das jeweils verantwortlich betreute Anlageportfolio muss sich der Vermögensverwalter bzw. das Kreditinstitut schriftlich verpflichten, die DLRGANlagerichtlinien im Rahmen des den Verwalter bzw. Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Anlagebetrages einzuhalten.

§ 5 Anlageentscheidung

Grundsätzlich sind die nach Satzung der DLRG e.V., ihrer Stiftungen, Finanzinstitutionen und Untergliederungen operativ verantwortlichen Funktionsträger für die Umsetzung der Anlagerichtlinien verantwortlich. Die Gründe für einzelne Anlageentscheidungen müssen schriftlich dokumentiert werden, um die Entscheidungen auch in der Zukunft nachvollziehen zu können.

§ 6 Risiko-Controlling, Berichterstattung, Überprüfung

Die Leitung der jeweiligen Gliederung, Stiftung oder Finanzinstitution überprüft mindestens einmal jährlich die Wertentwicklung des Vermögens, die einzelnen Anlagepositionen sowie die Einhaltung dieser Richtlinie. Von den die Geldanlage begleitenden Kreditinstitutionen ist eine Übersicht der Anlagenstruktur und Wertentwicklung jährlich vorzulegen.

Verkäufe von Bestandswerten, die den Anlagerichtlinien nicht entsprechen, sollen vor Veräußerung auf Wirtschaftlichkeit überprüft werden, müssen also nicht zwangsweise veräußert werden. Diese Positionen sind ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu überprüfen.

§ 7 Überarbeitung der Anlagerichtlinien

Diese Anlagerichtlinien sind regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Präsidialrates am 30. März 2019 in Kraft.